

Stellungnahme der DBV-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung zur „Quellensteuer“

Die DBV-Erwerbungscommission hat sich auf ihrer Frühjahrssitzung am 19. und 20.02.2015 in Bielefeld mit dem Thema „Quellensteuer“ intensiv beschäftigt. Während in einigen Bundesländern (z.B. Baden Württemberg, NRW) das Thema noch nicht offiziell über die Ministerien an die Hochschulen bzw. Bibliotheken herangetragen worden ist, weist das Thüringer Wissenschaftsministerium die Hochschulen aktiv auf die Beachtung der Abführungspflicht der Quellensteuer hin. In Sachsen fordern einige Bibliotheken inzwischen Freistellungsbescheinigungen von ausländischen Datenbankanbietern an. Im Umfeld der Konsortien (GASCO, Allianzlizenzen) steht die Quellensteuer auf der Agenda, das Bayern-Konsortium und die HBZ-Konsortialstelle sprechen derzeit mit Hilfe steuerfachlicher Beratung ihr Vorgehen ab.

Ohne eine juristische Prüfung leisten zu können, geht die Kommission nach dem derzeitigen Kenntnisstand faktisch von einer Abführungspflicht der Quellensteuer aus. Wenn ein ausländischer (Datenbank-) Anbieter in Deutschland Einkünfte erzielt, die nicht seiner inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, muss in Deutschland („an der Quelle“) die sog. Quellensteuer abgeführt werden und zwar durch den Vergütungsschuldner. Im Klartext bedeutet dies, dass die Bibliothek den fälligen Steuersatz in Höhe von (in der Regel) 15% an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen hat. In aller Regel wird jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und dem Land des Anbieters bestehen. Der Anbieter muss dann nachweisen, dass er in seinem Sitzland Steuern abführt und beantragt auf dieser Basis eine Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt; seit 1.1.2014 zuständig, vorher: Landesfinanzverwaltung). Solche DBA existieren nicht nur zwischen Deutschland, den EU-Staaten und den USA, sondern darüber hinaus mit einer ganzen Reihe von weiteren Staaten. Die Freistellungsbescheinigung hebt die Steuerabzugspflicht nicht auf, sondern reduziert sie auf einen Reststeuersatz, der im Falle der USA, Großbritanniens und vieler anderer EU-Staaten jedoch 0% beträgt. Im Falle beispielsweise der VR China beträgt der Reststeuersatz jedoch 7% bzw. 10%. Die Reststeuersätze für die Steuerabzugspflicht bei Lizenzgebühren gehen aus der „[Reststeuersatzliste](#)“ des BZSt hervor.

Für Rechnungen unter 5.500 € sowie bei einer Jahreshöchstsumme von 40.000 € kann die Steuerabzugsverpflichtung über ein sog. „[Kontrollmeldeverfahren](#)“ entfallen (vgl. dort das Schreiben des BMF vom 18.12.2002: „[Entlastung von Abzugsteuern auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen \(DBA\) nach einem vereinfachten Verfahren](#)“ und die Merkblätter des BZSt). Unklar ist noch, ob die Preisgrenze im Falle eines Konsortiums für das Konsortium gilt oder für die einzelnen Teilnehmer.

Die Kommission geht davon aus, dass das Abführen von Quellensteuern nicht nur bei Datenbanken im engeren Sinne, sondern auch bei weiteren Formen elektronischer Medien (z.B. Zeitschriftenplattformen, E-Book-Aggregatoren) anfällt. Beim Bezug von Softwarelizenzen über ausländische Anbieter könnten neben den Bibliotheken auch andere Funktionseinheiten in Hochschulen betroffen sein.

In der Erwerbungspraxis beziehen Bibliotheken Lizenzen für elektronische Medien ausländischer Anbieter überwiegend über Konsortien bzw. Lieferanten/ Library Supplier. Entscheidend dürfte dabei sein, wer der Vertrags- und Fakturierungspartner des ausländischen Anbieters ist. Aus Bibliothekssicht existieren in der Regel folgende Konstellationen:

A) Bibliothek bezieht Datenbank direkt bei einem steuerpflichtigen ausländischen Anbieter

Quellensteuer wird fällig, die Vertragspartner sollten entsprechende vertragliche Regelungen und Pflichten vereinbaren, um mit Hilfe des Steuernachweises des Anbieters und der Freistellungsbescheinigung die Quellensteuer im besten Fall (Voraussetzung: existierendes DBA und entsprechender Reststeuersatz) auf 0% reduzieren zu können. In jedem Fall steigen die Verwaltungskosten für Anbieter und Bibliothek, laut BZSt muss der jeweilige Datenbankanbieter die Freistellungsbescheinigung beantragen. Bibliotheken sollten sich vor Ort mit den Finanz- bzw. Steuerabteilungen ihrer Einrichtungen in Verbindung setzen und ggf. verfahrenstechnische Fragen klären.

B) Bibliothek bezieht Datenbank eines steuerpflichtigen ausländischen Anbieters bei einem Lieferanten / Library Supplier

Die Kommission geht zunächst davon aus, dass der Lieferant als Vertrags- und Fakturierungspartner des ausländischen Anbieters für die Abführung der Quellensteuer zuständig ist. Bibliotheken sollten vorsichtshalber beim Lieferanten nachfragen, wie die Abführung der Quellensteuer gehandhabt wird. Bibliotheken müssen ggf. mit höheren Serviceaufschlägen und - falls der Reststeuersatz nicht auf 0% reduziert werden kann - auch mit steigenden Lizenzkosten rechnen.

C) Bibliothek bezieht Datenbank eines steuerpflichtigen ausländischen Anbieters über ein Konsortium

Hier ist die jeweilige Konsortialstruktur zu beachten. Ist die Konsortialstelle ausschließlich Konsortialführer und fungiert nicht als zentrale Rechnungsstelle, wäre es wünschenswert, dass der Konsortialführer die entsprechenden Steuernachweis- und Freistellungsbescheinigungen vom Anbieter verlangt und an die Bibliotheken weiter reicht. Ist die Konsortialstelle gleichzeitig Rechnungsstelle, liegt die Verantwortung für die Abführung der Quellensteuer nach derzeitiger Auffassung der Kommission bei der Konsortialstelle. Ggf. muss geprüft werden, ob das Kontrollmeldeverfahren angewendet werden kann. Auch hier empfiehlt die Kommission den Bibliotheken Rücksprache mit den entsprechenden institutionellen Finanzabteilungen.

Die DBV-Erwerbungscommission weist darauf hin, dass in einigen Bundesländern bereits konkrete Handlungsanweisungen seitens der Ministerien existieren, in anderen aber nicht. Dies erschwert ein politisches Vorgehen durch den DBV. Grundsätzlich müssen Bibliotheken davon ausgehen, dass die Steuerabzugsverpflichtung bundesweit exekutiert werden wird. Dies wird in jedem Fall einen höheren Verwaltungsaufwand und damit höhere Prozesskosten mit sich bringen. Steigende Lizenzkosten sind in Fällen zu erwarten, in denen der Reststeuersatz über 0% liegt. Dies könnte vor allem für spezielle regionalwissenschaftliche Datenbanken (z.B. bei FID-Lizenzen) aus entsprechenden Herkunftsländern der Fall sein. Für den Großteil ausländischer Datenbanken darf man jedoch annehmen, dass der Reststeuersatz auf 0% reduziert werden kann.

Aus Sicht der Kommission sollte deshalb die Kooperationsbereitschaft von Anbietern beim Thema Quellensteuer zu einem harten Kriterium bei Vertragsabschlüssen seitens Bibliotheken und Konsortien gemacht werden, um eventuell unnötig höhere direkte Lizenzkosten möglichst im Vorfeld vermeiden zu können.

Für die DBV-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung,

Dirk Pieper, 09.03.2015